



AGB (Allgemeine Geschäftsbedingungen)

für die Teilnahme am Berufsfindungskurs für Burschen/Mädchen

Jugend am Werk Kärnten ist ein sozialer Verein zur beruflichen und sozialen Integration von Personen zwischen dem fünfzehnten und fünfundzwanzigsten Lebensjahr. Das dargestellte Angebot wird vom AMS Kärnten, Land Kärnten sowie von den Sozialpartnern unterstützt.

I. HAUPTSTÜCK

§ 1 Die Teilnahme ist freiwillig

- a) Aus einem Einverständnis zur Teilnahme erwachsen keinerlei Ansprüche gegenüber Jugend am Werk Kärnten GmbH.
- b) Die Teilnahme wie auch die Dienstleistung von Jugend am Werk Kärnten GmbH kann jederzeit einseitig, nach Maßgabe der Regeln zum Abbruch von Berufsfindungskursen des AMS Kärnten beendet werden.

§ 2 Voraussetzungen

- 1) Als Grundvoraussetzung für die Kursteilnahme laut Angebot von Jugend am Werk Kärnten GmbH ist zwingend erforderlich, dass
- a) ein vorangegangenes Informationsgespräch mit der zuständigen Regionalgeschäftsstelle des AMS Kärnten stattgefunden hat und diese eine Teilnahme befürwortet.
 - b) die Voraussetzungen für eine freiwillige Teilnahme gegeben sind.
 - c) die zuständige Regionalgeschäftsstelle des AMS Kärnten eine Aufbuchung entsprechend der TAS Nummer vorgenommen hat und diese für Jugend am Werk Kärnten GmbH auch im eAMS ersichtlich ist.
 - d) die Auslastung des angesprochenen Standortes auch eine Zubuchung zulässt.
 - e) die geistigen und körperlichen Voraussetzungen mindestens eine Eingliederung in den zweiten Arbeitsmarkt zulassen.

II. HAUPTSTÜCK

§ 3 Datenschutz

Mit der Teilnahme an einem Kurs bei Jugend am Werk Kärnten GmbH erfolgt seitens des/der KursteilnehmerIn die automatische Zustimmung zur elektronischen und manuellen Verarbeitung aller angegebenen persönlichen Daten zum Zwecke gem. der Kursbeschreibung verfolgten Ziele. Außerdem erklärt sich der/die KursteilnehmerIn damit einverstanden, dass Jugend am Werk Kärnten GmbH die angegebenen persönlichen Daten sowie die angegebenen sensiblen Daten anonymisiert bzw. bei Bedarf pseudonymisiert für statistische Zwecke, auch über den Betreuungszeitraum hinaus, verwenden darf.

- a) Jugend am Werk Kärnten GmbH sichert jedem/jeder KursteilnehmerIn zu, alle zur Verfügung gestellten Daten ausschließlich im Rahmen des Vereinszwecks zu verwenden.
- b) Der/Die TeilnehmerIn sichert Jugend am Werk Kärnten GmbH im Falle eines selbstverschuldeten Datenverlustes oder eines Datenverlustes durch Dritte, Schad- und Klagloshaltung zu.
- c) Der/Die TeilnehmerIn sichert Jugend am Werk Kärnten GmbH ebenso zu, über alle Abläufe bei Jugend am Werk, Informationen über MitarbeiterInnen von Jugend am Werk Kärnten GmbH sowie sonstige Informationen über Jugend am Werk Kärnten GmbH Stillschweigen zu bewahren.
- d) Die Verwendung von bild- und/oder tonverarbeitenden technischen Geräten ist nur mit der ausdrücklichen Erlaubnis eines(r) befugten Angestellten von Jugend am Werk Kärnten GmbH gestattet.
- e) Für die Löschung von personenbezogenen Daten oder die Auskunft über vorhandene personenbezogene Daten sind die Formulare „Antrag auf Löschung“ bzw. „Auskunftsbegehren“ auszufüllen und zu übermitteln.

- f) Der/Die TeilnehmerIn erteilt Jugend am Werk Kärnten GmbH mit dem Einstieg in einen Kurs von Jugend am Werk Kärnten GmbH die ausdrückliche Erlaubnis, persönliche und sensible Informationen nach unmittelbarer Einverständniserklärung, auch an Dritte Institutionen oder behördlich zugewiesene Betreuungsbeauftragte weiterzugeben. Jugend am Werk Kärnten GmbH wiederum sichert dem/der TeilnehmerIn zu, dass eine Weitergabe jeglicher Informationen nur unter folgenden Bedingungen stattfindet:
- Verifizierter Empfänger
 - Schriftliche Übermittlung mit unmittelbarer und konkreter Bindung an die Datenschutzbestimmungen
 - Ausdrückliche Zweckbindung

III. HAUPTSTÜCK

§ 4 Verhaltensregeln

Jugend am Werk ist eine Schulungsmaßnahme für junge Menschen ohne Ausbildungsplatz. Das gemeinsame Ziel von KursteilnehmerInnen und TrainerInnen ist dementsprechend eine Lehrstelle oder einen Arbeitsplatz zu finden. Dies beinhaltet Rechte und Pflichten für die KursteilnehmerInnen! Bei Jugend am Werk gibt es viele Freiheiten. Das wollen wir auch in Zukunft erhalten. Wir reden nicht nur von einem höflichen und rücksichtsvollen Umgang miteinander, sondern wir leben ihn bei Jugend am Werk auch.

- 1) Das Zusammensein ist von gegenseitiger Akzeptanz geprägt. Jegliche Art von körperlicher oder psychischer Gewalt ist nicht nur unerwünscht, sondern führt zu disziplinären wie auch rechtlichen Konsequenzen.
- 2) Unsere Einrichtung ist sauber, schön, gemütlich und in allen Fachbereichen sehr gut ausgestattet. Daher ist es für uns alle selbstverständlich, immer auch während der Pausen für Ordnung, Sauberkeit und sorgsame Behandlung der Einrichtungsgegenstände zu sorgen. Bei vorsätzlich herbeigeführten Beschädigungen oder Beschmutzungen der Ausbildungsstätte und der Einrichtungsgegenstände sind diese von der Verursacherin/vom Verursacher zu beseitigen, zu reparieren oder gegebenenfalls zu ersetzen.
- 3) Die TeilnehmerInnen haben durch ihr Verhalten und durch ihre Mitarbeit die Zielsetzung der Kursmaßnahme zu fördern. Die Unterlagen müssen selbstständig und unaufgefordert geführt und vervollständigt werden. Dies gilt ebenso für die gesamte Dokumentation von Bewerbungen und Praktika im persönlichen eAMS Konto. Die Mappen werden ordentlich und sauber geführt. Sie gehen nicht in das Eigentum des/der KursteilnehmerIn über. Die Teilnahme an externen Veranstaltungen (z.B. Betriebsexkursionen, kulturelle und sportliche Veranstaltungen) ist verpflichtend. Jugend am Werk behält sich hier das Recht vor in solchen Fällen die reguläre Kurszeit zu überschreiten.

- 4)** Werden vereinbarte Schnuppertage oder Vorstellungstermine ohne triftigen Grund nicht eingehalten, kann dies zu einer Verwarnung, bei besonders nachlässigem Verhalten zu einem Ausschluss führen. Verwarnungen werden eingeschrieben per Post an den Hauptwohnsitz zugestellt. Das Verwarnsystem sieht zwei Verwarnungen vor.
- 5)** Die KursteilnehmerInnen sind verpflichtet sich an Gebäudeverwaltungstätigkeiten und Reinigungsarbeiten zu beteiligen.
- 6)** Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.
- 7)** Während der Kurszeit ist der Konsum von Alkohol verboten. Geraucht darf nur in den eindeutig gekennzeichneten Raucherbereichen werden. Rauchen darf nur, wer das 16. Lebensjahr erreicht hat.
- 8)** Jeglicher Genuss von oder der Handel mit Drogen ist ebenso wie das Mitführen von gefährlichen Gegenständen, wie Waffen oder Messern absolut untersagt und führt zum sofortigen Ausschluss.
- 9)** Es ist nicht gestattet in den Räumlichkeiten von Jugend am Werk außerhalb des Speisesaals Speisen und Getränke zu konsumieren. Zudem gilt ein generelles Kaugummi-Verbot.
- 10)** Zum Thema Bekleidung
 - a.** Allen TeilnehmerInnen werden in der Garderobe Spinde mit einem Schloss zur Verfügung gestellt. Hierfür ist eine Spindkaution von 15,-- € zu entrichten, welche bei Beendigung des Kurses wieder ausbezahlt wird. Fehlt jedoch das Schloss oder wurde der Spind beschädigt, wird die Kautions einbehalten.
 - b.** Im gesamten Gebäude gilt Hausschuhpflicht.
 - c.** In den Arbeitsbereichen ist die vorgeschriebene Arbeitskleidung zu tragen.
 - d.** Kappen, Hüte und Mützen jeglicher Art sind im Gebäude abzunehmen. Wird die Abnahme verweigert, kann der Kurs erst weitergeführt werden, wenn die Einhaltung der Hausordnung akzeptiert wird.
 - e.** Unter entsprechender Kleidung versteht man ordentliche und saubere Kleidung, sowohl bei Mädchen als auch bei Burschen.
 - f.** Auch Taschen oder Rucksäcke dürfen nicht in die Fachgruppen mitgenommen werden, sondern sind ausschließlich im Spind zu verwahren.
- 11)** Pünktliches Erscheinen zählt zu den wichtigsten Pflichten der KursteilnehmerInnen. Pünktlich um 8:00 Uhr müssen die TeilnehmerInnen in ihren Fachbereichen anwesend sein. Verspätetes Eintreffen, das genau in der Frequenzliste vermerkt wird, muss begründet werden. Bei wiederholten Verstößen erfolgt ein Nachholen der versäumten Pflicht am Ende des Arbeitstages.
- 12)** Während der Kurszeit übernimmt Jugend am Werk die Aufsicht im Sinne von kennenlernen-informieren-anleiten-kontrollieren. Jugend am Werk übernimmt keine Verantwortung bei Fehlverhalten der KursteilnehmerInnen. Bei Fehlverhalten trotz Aufklärung und Anleitung bezüglich der Rechte und Pflichten haften Erziehungsberechtigte bzw. eigenberechtigte KursteilnehmerInnen selbst.

- 13)** Das Verlassen des Kursortes bzw. der Kursräumlichkeiten ist nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Personals gestattet. Für das Verhalten auf dem Weg zum oder vom Kursort übernimmt Jugend am Werk keinerlei Verantwortung oder Haftung.
- 14)** Im Falle einer unvorhergesehenen Erkrankung/Verletzung während der Kurszeit dürfen die KursteilnehmerInnen nur nach Abmeldung das Gebäude verlassen.
- 15)** Unerlaubtes Weggehen gilt als unentschuldigtes Fernbleiben und kann ein Nachholen der versäumten Pflicht nach sich ziehen. Zudem kann es dadurch zu einer Einstellung der finanziellen Unterstützung führen.
- 16)** In den Räumlichkeiten von Jugend am Werk gilt während der Kurszeit ein generelles Handy-Verbot.
- 17)** Gegenstände die den Betrieb stören (Handys, MP3-Player usw.) müssen zu Beginn des Kurstages abgegeben werden. Vor dem Verlassen des Kurses können dann sämtliche Gegenstände wieder abgeholt werden. Jugend am Werk übernimmt hier keine Haftung.
- 18)** Beim Gebrauch von Geräten und Maschinen halten sich die KursteilnehmerInnen an jene Sicherheitsmaßnahmen, welche Ihnen von den FachtrainerInnen erläutert wurden sowie an die direkten Anweisungen des Personals von Jugend am Werk. Bei fahrlässig verursachten Schäden haftet die Verursacherin/der Verursacher in vollem Umfang. Schon das Handeln ohne vorangehende allgemeine Sicherheitsunterweisung reicht aus, um ein fahrlässiges Vorgehen zu begründen.
- 19)** Am gesamten Gelände muss die Mülltrennung eingehalten werden.
- 20)** Erziehungsberechtigte (oder eigenberechtigte KursteilnehmerInnen) müssen jede Änderung von Adresse, Telefonnummer, Arbeitsplatz sowie familiäre Veränderungen, die für Jugend am Werk von Bedeutung sind, umgehend melden.
- 21)** Bei Krankheit oder Abwesenheit ist am ersten Tag der Abwesenheit der Grund für die Abwesenheit telefonisch dem jeweiligen Standort mitzuteilen und im Falle eines Krankenstandes noch am selben Tag die ärztliche Krankmeldung zu übermitteln. Erst ab dem Zugang der schriftlichen Krankmeldung wird der Krankenstand anerkannt. Ein nachträgliches Übermitteln der Krankmeldung kann zur Abweisung derselbigen führen und die Zeit bleibt unentschuldigt. Bei Krankheit und Abwesenheit müssen die KursteilnehmerInnen telefonisch erreichbar sein, falls Mitteilungen bzgl. Lehrstellen oder Praktika kommuniziert werden müssen.
- 22)** Diebstahl, Gewalttätigkeit, Drogenmissbrauch, nationalsozialistische Wiederbetätigung und Missachtung von Autoritätspersonen führen zum Ausschluss aus der Kursmaßnahme und können zusätzlich zu einer Bezugssperre durch das Arbeitsmarktservice führen.

§ 5 Willenserklärung

Mit der Teilnahme an einem Kurs von Jugend am Werk Kärnten GmbH erklärt der/die TeilnehmerIn, seine/ihre ausdrückliche Zustimmung zu allen Paragraphen der allgemeinen Geschäftsbedingungen, welche jederzeit zugänglich, in print wie auch digital erhältlich sind. Der/Die TeilnehmerIn erklärt außerdem, dass er/sie Jugend am Werk als Institution und das gesamte Personal von Jugend am Werk schad- und klaglos hält. Aus der

Teilnahme an einem Kurs bei Jugend am Werk ergehen keinerlei Ansprüche. Weder vor, noch während, noch nach dem Kursbesuch.

Der/Die TeilnehmerIn erklärt außerdem, alle Angaben richtig und vollständig gemacht zu haben und nimmt zur Kenntnis, dass unwahre oder unvollständige Angaben zum Kursausschluss führen können.

Abschließend erklärt der/die KursteilnehmerIn, dass er/sie Jugend am Werk NICHT im Falle einer von ihm/ihr durch Unwissenheit und/oder mit Absicht verursachten Schädigung seiner/ihrer eigenen Person, einer fremden Person oder Sachgütern haftbar machen wird. Im erwiesenen Fall eines selbstverschuldeten Schadens, bleibt Jugend am Werk in jedem Fall schad- und klaglos. Jugend am Werk kann auch dann nicht haftbar gemacht werden, wenn sich im Zuge einer Untersuchung herausstellen würde, dass der Schaden durch entsprechende Maßnahmen seitens Jugend am Werk hätte verhindert werden können, da er/sie sich jeder Zeit darüber im Klaren sein kann, dass alle Tätigkeiten freiwillig und ohne jeglichen Zwang durchgeführt werden und lediglich als Weiterbildungsmöglichkeit für ihn/sie als Person dienen.

IV. HAUPTSTÜCK

§ 6 Änderungsbestimmungen

Jugend am Werk behält sich das Recht vor, alle Paragraphen der allgemeinen Geschäftsbedingungen nach Bedarf anzupassen, abzuändern oder aufzuheben. In diesem Fall würden alle bestehenden TeilnehmerInnen schriftlich über eine Änderung der AGBs informiert, denen sie erneut zustimmen müssen.

DATUM, UNTERSCHRIFT

NAME IN DRUCKSCHRIFT